

Januar 2011

### | IN MEDIAS RES

*Freude, so ein Sprichwort, ist das Leben durch einen Sonnenstrahl gesehen.*

In diesem Sinne wünschen wir Ihnen und Ihrer Familie viele Sonnenstrahlen im neuen Jahr.

#### **Untersuchung eines Toten –**

einschließlich Feststellung des Todes und Ausstellung des Leichenschaucheins  
GOÄ Nr. 100 250 Punkte – 14,47 Euro (1,0 fach)

Die Abrechnung der ärztlichen Leichenschau ist ein häufiges Thema im Rahmen der Beratungs- und Schlichtungstätigkeit der Ärztekammern. Ärzte sind gesetzlich zur Leichenschau verpflichtet. Bedauerlicherweise hat es der Gesetzgeber versäumt, für eine angemessene Honorierung Sorge zu tragen.

Für die ärztliche Leichenschau wird die GOÄ Nr. 100 angesetzt. Umstände, die den Zeitaufwand oder die Schwierigkeit dieser Leistung erhöhen, berechtigen zur Steigerung bis maximal zum 3,5fachen des Gebührensatzes. Dies ist jedoch in der Rechnung zu begründen.

Andere Untersuchungsleistungen der GOÄ (z. B. Nr. 8) dürfen nicht berechnet werden. Dies gilt entsprechend für Gespräche mit Angehörigen des Verstorbenen oder mit Dritten (z. B. Personal eines Altenheims). Auch eine Fremdanamnese nach Nr. 4 kann nicht berechnet werden, wenn der Patient zum Zeitpunkt der Durchführung dieser Fremdanamnese bereits verstorben war. Die Befragung von Angehörigen ist in diesem Fall Teil der Komplexleistung nach Nr. 100.

Die Ausstellung des Leichenschaucheins ist mit der Nr. 100 abgegolten und berechtigt nicht zur zusätzlichen Abrechnung etwa der Nr. 70 oder der Nr. 80.

Eine Besuchsgebühr nach der Nr. 50 („Besuch, einschließlich Beratung und symptombezogene Untersuchung“) kann nur dann neben Nummer 100 GOÄ geltend gemacht werden, wenn bei der Anforderung des Arztes davon auszugehen war, dass der Patient noch lebte und ärztliche Hilfe benötigte. Dies wäre nämlich eine definierte ärztliche Leistung, die am verstorbenen Patienten nicht mehr erfüllt werden kann.

Wenn die ärztliche Leichenschau außerhalb Ihrer Arbeitsstätte (Praxis oder Krankenhaus) oder Wohnung stattfindet, kann für die zurückgelegte Wegstrecke Wegegeld nach § 8 GOÄ berechnet werden.

Da mit dem Tod die Mitgliedschaft in der gesetzlichen und auch in der privaten Krankenversicherung endet, haben üblicherweise die Erben für die Kosten der ärztlichen Leichenschau aufzukommen. Häufig übernimmt das von den Angehörigen beauftragte Bestattungsunternehmen die Vergütung für die Leistung nach der Nr. 100 und gibt diese Gebühr im Rahmen des Pauschalpreises für die Bestattungsleistung an die Angehörigen weiter.

Für Fragen steht Ihnen Frau Sabine Bieschke unter 030/89 38 57-11 oder [s.bieschke@aev.de](mailto:s.bieschke@aev.de) zur Verfügung.



### Finanzierungskompetenz

Die AeV ist seit vielen Jahren ein verlässlicher Partner in allen Fragen der Privatliquidation. Wir bieten mit unseren Dienstleistungen ein modulares System rund um den Geldwerdungsprozess in der Praxis oder Klinik an. Damit sorgen wir als Outsourcing-Dienstleister dafür, dass sich unsere Kunden noch besser auf ihre ureigenste Aufgabe konzentrieren können, nämlich die ambulante und stationäre medizinische Leistung.

Die Erstellung einer rechtssicheren Privatliquidation und deren Geldwertung hingegen ist unser Metier, das wir beherrschen. Das Geschäftsmodell der AeV fußt auf den folgenden vier Kompetenzfeldern:

- **Abrechnungskompetenz**
- **Inkassokompetenz**
- **Finanzierungskompetenz**
- **Durchsetzungskompetenz**

Wir werden Ihnen in diesem Jahr alle diese Kompetenzfelder im Detail vorstellen. In dieser Ausgabe widmen wir uns der **Finanzierungskompetenz**.

Was ist darunter zu verstehen?

Die Frage ist leicht zu beantworten, aber nicht so einfach umzusetzen:

#### **Es geht um die Planung, Steuerung und Entlastung Ihrer Liquidität.**

Bekanntlich ist der Betrieb einer Praxis eine hochkomplexe Aufgabe. Medizinischer Fortschritt und zunehmende Bürokratie erhöhen die Anforderungen. An erster Stelle stehen die Behandlung der Patienten und die Abwicklung aller damit verbundenen Prozesse.

Die betriebswirtschaftliche Führung des „Unternehmens Arztpraxis“ kommt nach unseren Erfahrungen oft aus Zeitmangel zu kurz. Vor allem die Planung und Steuerung der Liquidität ist eine der wichtigsten unternehmerischen Aufgaben, ganz gleich um welche Branche es sich handelt.

Viele Ärzte haben volle Praxen und Arbeit, die kaum zu bewältigen ist. Vollauslastung, davon träumt jeder Unternehmer. Aber ist auch regelmäßig genügend Geld auf dem Konto, um die Mieten, das Personal, die Kre-

dit- und Leasingraten zu bezahlen? Bleibt genügend übrig für eine angemessene „Geschäftsführervergütung“ des Praxisinhabers?

Die in den letzten Jahren sich abzeichnende Verschlechterung der Zahlungsmoral bedeutet für die Ärzte, dass die Honorareinnahmen oftmals später zufließen. Die fixen Kosten wie Miete, Personal- und Betriebsaufwendungen nehmen darauf keine Rücksicht. Im Ergebnis entsteht eine finanzielle Unterdeckung.

Bei einem angenommenen Patientenzahlungsziel von acht Tagen gehen 74 % der Umsätze eines Monats im selben Monat auf dem Konto ein, und 26 % werden im Folgemonat bezahlt.

Bei einem Patientenzahlungsziel von 28 Tagen hingegen gehen im laufenden Monat nur noch 8 % des Umsatzes ein. Das heißt, 92 % des Umsatzes müssen vorfinanziert werden. Diese Vorfinanzierung kann über ein entsprechendes Liquiditätspolster oder über eine ausreichend dimensionierte Kreditlinie auf dem laufenden Konto erfolgen. Sind die liquiden Mittel z.B. aufgrund einer Praxisneugründung oder aufgrund von Erweiterungsinvestitionen aufgebraucht, so hilft nur noch die Beanspruchung der Überziehungslinie auf dem laufenden Konto.

Seit der Finanzkrise sind die Banken kaum bzw. nur unter hohen Auflagen bereit, die Kreditlinien für Betriebsmittel zu erhöhen. Durch das neue Bankenregelwerk „Basel III“, welches voraussichtlich im Jahr 2013 in Kraft tritt, ist eher eine weitere Verschlechterung zu erwarten.

Finanzierungsthemen gehören zu unseren Kernkompetenzen, und wir verfolgen diese Entwicklungen ständig, um professionell reagieren zu können. Seit Jahren bieten wir für eine Vielzahl unserer Kunden eine maßgeschneiderte Vorfinanzierung der Patientenhonorare an und tragen damit erheblich dazu bei, deren finanzielle Sicherheit dauerhaft zu gewährleisten.

Für Fragen steht Ihnen Herr Anton M. Kreuzer unter 089/896010-0 oder unter [a.kreuzer@aev.de](mailto:a.kreuzer@aev.de) zur Verfügung.



Herausgeber: Theo Pischel in Pischel & Kollegen  
Wirtschaftsprüfer Rechtsanwälte Steuerberater  
Götzstraße 11 - 80809 München  
Katharinenstr. 9 - 10711 Berlin

Redaktion:  
Fidicon Consult  
Unternehmensberatungsgesellschaft mbH  
Katharinenstr. 9 - 10711 Berlin

Telefon: 030 / 89 09 40 86  
Telefax: 030 / 89 09 49 95  
eMail: [info@Fidicon.info](mailto:info@Fidicon.info)

Telefon: 089 / 300 70 35 & 030 / 89 09 49 94  
Telefax: 089 / 308 44 42 & 030 / 89 09 49 95  
[www.KanzleiPischel.de](http://www.KanzleiPischel.de)  
eMail: [info@Pischel.info](mailto:info@Pischel.info)

Alle Informationen sind sorgfältig recherchiert, jedoch ohne Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit. Wiedergabe - auch auszugsweise - nur mit schriftlicher Einwilligung des Herausgebers. Alle Gastbeiträge und Leserbriefe geben die Meinung des Verfassers, nicht die des Herausgebers wieder.